

Teilnehmende

Aufnahme von Teilnehmenden unter 18 Jahren in Kurse zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen nach WbG § 6

Mitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf:

Das Schulgesetz NRW sagt in § 40, Abs1, Satz 9: „Die Schulpflicht ruht [...] während des Besuchs des Bildungsgangs [...] eines Vollzeitkurses einer Weiterbildungseinrichtung zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses.“ Aus der Formulierung „**nachträglicher Erwerb**“ folgt, dass alle Möglichkeiten zum Erwerb eines Schulabschlusses ausgeschöpft sein müssen: es müssen also zehn Schulbesuchsjahre und ein Abschluss- bzw. Abgangszeugnis vorliegen. Ohne einen solchen Nachweis dürfen Teilnehmende **nicht** aufgenommen werden, weil es sich bei Einrichtungen, die Schulabschlusslehrgänge nach § 6 anbieten, nicht um Schulen handelt.

Es sei zusätzlich darauf hingewiesen, dass unter einem Vollzeitkurs ein **Vormittagskurs mit Anwesenheitspflicht** zu verstehen ist. Die Durchführung allein der Prüfung im Auftrag oder in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen ist ausnahmslos **nicht** zulässig.

Kernlehrpläne der Hauptschulen als Maßgabe für die Inhalte des Unterrichts und der Prüfungen

So heißt es in § 4 der PO-SI WbG „Die Inhalte und Ziele der Ausbildung (Lehrplan) orientieren sich an den Richtlinien und Lehrplänen der Hauptschule.“ Diese Ziele müssen auch in den eingereichten Prüfungsvorschlägen für die Nebenfächer berücksichtigt werden. Die Kernlehrpläne sind hier zu finden: <https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplan-navigator-s-i/hauptschule/index.html>